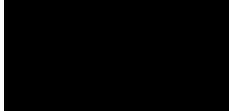




Entscheidung Nr. 2432 (V) vom 06.12.1985
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 241 vom 31.12.1985

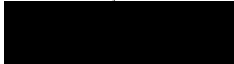
Antragsteller:

Stadtjugendamt Hagen



Verfahrensbeteiligte:

Starlight Video GmbH

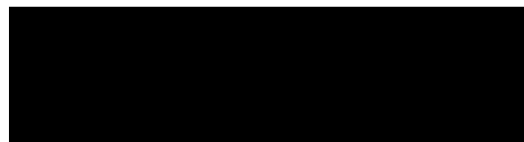


Die Bundesprüfstelle hat auf den am 7.11.1985 eingegangenen Antrag am 06.12.85 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertr. Vorsitzende:

Literatur:

Jugendwohlfahrt:



einstimmig beschlossen:

"Kill-Street"
Video-Farbfilm
Starlight, Bochum (Label: Highlight)

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

S a c h v e r h a l t

Der Video-Farbfilm "Kill-Street", Spieldauer ca. 90 Minuten, wird von der Fa. Starlight, Bochum, herausgebracht. Er wird im Videohandel zum Kauf und zu geringen Tagesmietpreisen angeboten.

Der Film ist in der Bundesrepublik Deutschland nur als Videofilm auf dem Markt erschienen.

Der videofilm wurde von den Obersten Jugendbehörden der Länder nicht gemäß § 7 Abs. 2 i.V. m. § 6 Nr. 3 Satz 1 Nr. 1-4 JSchÖG gekennzeichnet.

Das Stadtjugendamt Hagen hat unter Hinweis auf die Eigenwerbung der Verfahrensbeteiligten beantragt, den Videofilm in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen, weil er sozialetisch desorientierend wirkt.

"Der französische Geheimagent Rick wird eingesetzt, eine neuentwickelte bakteriologische Waffe aufzufinden. Bei heimlichen Filmaufnahmen in Bangkok wird er ermordet. Diese Aufnahmen sind Ausgangspunkt zu einer Reihe aufregender Abenteuer. Eva, Ricks Freundin, kennt das Geheimnis der Waffe und wird vom Geheimdienst unter massiven Druck gesetzt. Aber da gibt es noch Rita, Chefin einer feindlichen Agentenbande. Sie stiehlt Ricks Film und schickt Claudine, ihre gefährlichste Killerin in die fernöstliche Metropole. Sie soll die Original-Waffe beschaffen. Die Straßen Bangkoks sind der blutgetränkte Schauplatz von Gewalt und Mord."

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag nach § 15a GjS entschieden werden soll.

sie hat sich in der Sache nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des 3er Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und normaler Laufgeschwindigkeit angesehen, und die Beisitzer haben die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

Der Video-Farbfilm "Kill-Street" von Starlight, Bochum, war gemäß § 15a GjS zu indizieren.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GjS wurden nicht geltend gemacht; sie lagen auch offensichtlich nicht vor.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der weiten Verbreitung des Films, der Schwere der von ihm ausgehenden Jugendgefährdung und der Leichtigkeit, mit der auch Jugendliche angesichts des niedrigen Mitpreises den Film erhalten können, nicht angenommen werden.

Der Videofilm "Kill-Street" von Starlight, Bochum, ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS auszulegen ist (ständige Rechtsprechung, zuletzt BVerwGE 39,197).

diese Jugendgefährdung ist auch offenbar (§ 15a GjS), weil sie angesichts der spekulativen brutalen Gewaltdarstellungen für den unvoreingenommenen Betrachter klar und zweifelsfrei zutage tritt (vgl. VG Köln, Urteil vom 22.5.1979 - Az.: 10 K 1990/78).

Der Inhalt des verfahrensgegenständlichen Videofilms wirkt auf Kinder und Jugendliche verrohend (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GjS) und damit sozial-ethisch desorientierend (§ 1 Abs. 1 Satz 1 GjS), ohne daß dies näher dargelegt zu werden braucht (BVerwGE 23,112; bestätigt durch 25,118).

Dabei hat die Bundesprüfstelle auf die Jugendlichen schlechthin, einschließlich der gefährdungsgeneigten, ausgenommen Extremfälle (s. BVerwGE 39,197) und auf die empirisch gesicherten Erkenntnisse der Lerntheorie abgestellt (vgl. hierzu Herbert Selg in Heft 3 der Schriftenreihe der Bundesprüfstelle, Bonn 1972, S. 11-33; Bauer/Selg im BPS-Report 5/1981, zusammengefaßt in Erläuterungen zum GjS von Rudolf Stefen, Sonderdruck aus "Das Deutsche Bundesrecht", Nomos Verlag, Baden-Baden 1982, S. 16 und Herbert Selg "Irreführungen der Öffentlichkeit über Wirkungen von Gewaltdarstellungen in Medien" im BPS-Report 4/1984, S. 9 ff).

Danach wirken insbesondere folgende Darstellungsformen verrohend: Wenn Gewalt um ihrer selbst willen gezeigt wird, realistisch dargestellt wird oder in großem Stil und in epischer Breite geschildert werden.

Entsprechend dieser Erkenntnisse wirkt der Videofilm "Kill-Street" verrohend, weil die Gewaltdarstellungen um ihrer selbst willen gezeigt werden. Belegt wird dies durch eine kurze Darstellung der Szenenabläufe:

Die Agenten-Story ist nur die dürftige Rahmenhandlung für die ununterbrochene Darstellung von Gewalt- und Sexszenen. Der Film beginnt gleich mit der Erschießung eines Mannes. Ein zweiter Mann, der hinzukommt, ruft: "Diese Schweine" und nimmt dem soeben Erschossenen, einem Journalisten, die Kamera ab. In der nächsten Szene wird dann kurz erläutert, daß der Ermordete Mitglied des französischen Geheimdienstes in Bangkok gewesen sei. Er hieß Rick und sollte eine bakteriologische Waffe, die sich in einer Tube befand, sicherstellen.

Verschiedene Geheimdienste jagen jetzt hinter dieser Tube her. Der Agent, der in der ersten Szene des Films Rick's Leiche fand, wird als nächster ermordet. Zwei unbekannte junge Frauen dringen in seine Wohnung ein und schießen ihn nieder. Aufklärung über Hintergrund oder Täter und Organisation erhält der Zuschauer nicht.

Der französische Geheimdienst schickt seinen Agenten Roger nach Bangkok, damit er eine junge Thailänderin sucht, eine Freundin Rick's, von der man vermutet, daß sie im Besitz der Tube sei. Ein Syndikat, das von Frauen geleitet wird, schickt seine Agentin Claudine ebenfalls nach Bangkok, um die Tube, die sich bei Rick's Freundin Eva befinden soll, zu ergattern.

Eva ist inzwischen von einem Gangsterboß namens Mr. Tong an das weibliche Syndikat verkauft worden. Der französische Geheimagent Roger, der inzwischen in Mr. Tong's Nightclub gekommen ist, um Eva zu suchen, wird von Mr. Tong beseitigt werden. Zuvor wird der Zuschauer aber noch Zeuge einer überaus ausführlichen Show-Darbietung, die hier in einem erotischen Tanz besteht. Nachdem der Nackttanz in aller Ausführlichkeit gezeigt wurde, wechselt plötzlich die Szene, und man sieht eine sogenannte Body-Massage, d.h. ein nackter Mann, hier offenbar der Kunde, wird von einer nackten Frau mit Hilfe ihres ganzen Körpers massiert. Was diese Bilder, die in aller Ausführlichkeit und sehr drastisch vorgeführt werden, mit der Handlung zu tun hat, wird nicht erläutert, so daß der Schluß naheliegt, daß sie hier nur um ihrer selbst willen gezeigt werden.

Als nächstes folgt die ausführliche Darstellung eines Frauen-Catchens. Da diese abstoßende Veranstaltung auf einer schmutzigen Plane stattfindet, werden die Frauen dauernd in den Dreck geworfen, so daß schließlich ihre Körper über und über mit einer schlammigen Masse bedeckt sind.

Dann wechselt wieder die Handlung, und man sieht Claudine, die Frau des Syndikats, die einen Kapitän zu überreden versucht, die an das Syndikat verkaufte Eva nach Europa zu transportieren. Nach dieser kurzen Rückkehr zur Handlung folgen wieder Szenen, die mit der eigentlichen Geschichte nichts zu tun haben. Wiederum werden ausführliche Szenen einer Sex-Show gezeigt. In der nächsten Szene sieht man dann, wie der Gangsterboß Tong mit Roger redet. Er verspricht ihm, ihn am nächsten Tag zu der gesuchten Eva zu bringen. Zum Zeitvertreib führt er Roger eine junge Prostituierte zu. Am nächsten Tag wird dann Eva zum Hafen und dann auf das Frachtschiff gebracht. Mr. Tong, der sich mit Roger trifft, wird von diesem erschossen. Es bestand weder ein Angriff Tong's noch irgend eine Notwendigkeit, diesen umzubringen, so daß hier demonstriert wird, daß die Gangster und auch die Helden, hier die Agenten des französischen Geheimdienstes, die gleichen Methoden anwenden. Sie morden ohne jede Skrupel. Nachdem Tong von Roger beseitigt wurde, stellen sich ihm Claudine und drei von ihr angeheuerte Asiaten gegenüber. Es kommt zu einem Kampf, in dessen Verlauf Roger einen weiteren Mann erschießt. Dann wechselt die Szene, und der Zuschauer kann verfolgen, wie Eva gegen ihren Willen mit dem Kapitän den Geschlechtsverkehr ausüben muß. Bevor das Schiff in einem französischen Hafen anlegt, schleicht sich Eva dann von Bord. Der Kapitän wird von den Männern des Geheimdienstes in Empfang genommen und dann kurzerhand von Roger, der inzwischen auch da ist, erschossen. In Großaufnahme sieht man, wie der Mann langsam zusammenbricht, während Blut aus seinem Mund quillt. Für diesen Mord bestand auch keinerlei Notwendigkeit: es ist wieder nur eine Demonstration skrupelloser Gewalt.

Eva wird inzwischen mit Suchhunden verfolgt. Es gelingt ihr, auf einen Güterzug aufzuspringen, wobei sie erneut Pech hat, denn in dem Waggon, in dem sie sich verstecken will, hat sich bereits ein anderer Mann versteckt, der unverzüglich darangeht, Eva zu vergewaltigen. Er bedroht sie mit einem Messer und zerrt ihr dann das Hemdchen vom Busen. Eva weiß sich zu wehren. Sie entwendet ihm das Messer und schneidet dem Mann die Kehle durch. Dessen blutige Leiche wird in Großaufnahme von der Kamera hervorgehoben.

Nachdem Eva den Güterzug verlassen hat, wird sie auf dem Güterbahnhof sowohl von Agenten des Geheimdienstes als auch von den Syndikatsfrauen verfolgt. Der vom Syndikat beauftragten Claudine gelingt es, Eva zu fangen. Aus nicht näher erläuterten Motiven schlägt sich aber Claudine auf die Seite Eva's und arbeitet von nun an gegen das Syndikat. Zusammen fliehen die beiden Frauen weiter. Claudine, der es gelingt, Eva's Vertrauen zu erringen, muß feststellen, daß Eva nicht im Besitz der geheimnisvollen Tube ist. Während sich die beiden Frauen auf einem Hausboot verstecken, treffen die Verfolger aufeinander und erschießen sich gegenseitig. Eine der Syndikatsfrauen schießt zwei Agenten mit einer MG-Salve nieder. Diese Morde werden durch flotte Musik untermalt. Ein Dritter wird niedergeschossen, er bricht blutspuckend zusammen. Claudine und Eva werden schließlich von den Killerinnen des Syndikats geschnappt und vor die Chefin Rita gebracht. Rita glaubt Eva nicht, daß sie nicht im Besitz der Tube sei. Zwei Geheimagenten werden ebenfalls von Rita's Killerinnen geschnappt. Dann bindet man ihre Körper auf Eisenbahnschienen, in der Erwartung, daß ein sich nähernder Zug die beiden überfahren wird. Die beiden Agenten werden allerdings durch ihren Schäferhund gerettet. Der kluge Hund beißt die Stricke durch, mit denen sie an den Schienen gefesselt sind. Als sie zu ihrem Fahrzeug zurückkehren, erwartet sie dort Rick, den man für tot geglaubt hatte, da er in der ersten Szene erschossen wurde. Dies war offenbar ein Trick, der Rick davor schützen sollte, daß ihm die Tube entwendet wurde. Rick arbeitet offenbar nicht mehr für den Geheimdienst,

denn plötzlich zieht er die Pistole und schießt seine ehemaligen Kollegen eiskalt nieder. Einer der beiden Männer kann noch dem Schäferhund Rudi, der ihm schon einmal das Leben gerettet hatte, zuflüstern "Räche mich", dann läuft ihm ein Blutfaden aus dem Mundwinkel und er stirbt. Der Schäferhund Rudi nimmt dann auch brav Rick's Verfolgung auf. Die Szene wechselt erneut, und man befindet sich im Hauptquartier der Syndikatschefin Rita. Feudal wohnt sie in einem Schloß. Cloudine wird ihr zum Verhör vorgeführt. Eva flieht derweil ins Grüne. Als sie sich an einem Baumstamm ausruht, entdeckt sie dahinter ein Paar, das soeben ausführlich den Geschlechtsverkehr ausübt. Als die beiden merken, daß Eva sie beobachtet, stört sie das nicht, sondern sie fahren in aller Ruhe mit ihrer Tätigkeit fort. Als sie fertig sind, zieht die Frau, noch nackt, ihren Revolver und bedroht Eva. Sie wird zurück ins Schloß gebracht, damit sie erzählen kann, wo die Tube ist. Eva schweigt. "Das Miststück will nicht plaudern." "Gut, dann wollen wir eben ein wenig nachhelfen." "Sehr gern." Nach diesem Dialog schleppen zwei Frauen Eva in den Keller. Sie wird dort nackt an den Händen aufgehängt. Oben im Haus haben es sich Rita und ihre Frauen bei Sekt gemütlich gemacht, sie warten die Ergebnisse der Folter ab. "In einer Stunde singt das Vögelchen. Ich werde das Verhör auf dem Monitor verfolgen." Da die Kamera sich ebenfalls auf den Monitor richtet, kann der Zuschauer die Vorgänge im Keller verfolgen. Zwei von Rita's Frauen schütten Sekt auf Eva's Körper, dann wird sie brutal ausgepeitscht. Dann wird wieder einmal demonstriert, daß foltern sexuellen Genuß verschaffen kann. Rita sieht kurz der Auspeitschung zu, ist dann so animiert, daß sie einen x-beliebigen Mann ihrer Killertruppe hereinruft, der sie dann bei ihren Sexspielchen unterstützt. Nach ausführlichen Streichelszenen sieht man, wie der Mann den Kopf zwischen ihre gespreizten Beine legt. Eine Cunnilingus-Handlung wird angedeutet. Dann folgen Szenen eines ausführlichen Geschlechtsverkehrs. Inzwischen hat sich Rick dem Anwesen genähert. Nachdem er zwei Wächter erschossen hat, dringt er in das Zimmer ein, indem sich Rita und ihr Liebhaber aufhalten. Ohne weitere Überlegungen, erschießt er die beiden.

Es erfolgt ein Szenenwechsel, und man sieht erneut, wie im Keller Eva gepeitscht wird. Cloudine, die zunächst hilflos zugesehen hat, stürzt sich dann auf die beiden weiblichen Folterer. Sie wird in den Bauch geschossen. Blut fließt aus ihrem Mund, und sie stirbt. Dann stürmt Rick in den Keller und erschießt die beiden Syndikatsfrauen. Er befreit Eva von ihren Fesseln. Ihr Rücken ist mit blutigen Striemen bedeckt. Sie verlassen das Haus, und Rick erzählt Eva, daß sie für ihn nur der Köder war. Die geheimnisvolle Tube hätte er die ganze Zeit in seinem Besitz gehabt. Dann zieht er die Pistole und trifft Anstalten, auch Eva niederzuschießen, unter dem Vorwand, daß er sich keine Zeugen leisten könne. Im letzten Augenblick kommt der Schäferhund Rudi, der den letzten Befehl seines Herrchens befolgt hat und ihn nun rächt. Rudi beißt Rick in den Arm, dieser läßt die Pistole fallen, die Eva aufnimmt und Rick damit in den Bauch schießt.

Bezüglich der verrohenden Wirkung, vor allem des letzten Drittels des Films, gilt es, noch auf folgende Gesichtspunkte hinzuweisen:

Wenn es um die Beurteilung der komplexen Wirkungen emotional relevanter Situationen, wie der Darstellung von offener und verdeckter Gewalt in Filmen geht, gilt es, folgende Momente zu berücksichtigen:

Aggression und Sexualität sind real eng miteinander verschränkt und können sich gegenseitig vertreten. Infolge der engen Verschränkung zwischen dem sexuellen und aggressiven Formenkreis können beide durch sexuelle Erregung aktiviert werden und werden im sadistischen Sexualverhalten zu einer Zerrform des Zusammenspiels von Aggression und Sexualität integriert. Die sexuelle Befriedigung liegt dabei für den Sadisten in der sinnlichen Wahrnehmung seiner vom Opfer schmerzhaft und erniedrigend zugleich erlebten Aggression (Lutz Keupp "Aggressivität und Sexualität", München 1971, S. 190).

Die Wissenschaft hat längst dargelegt, daß es sich bei Sexualhandlungen des sadomasochistischen Formenkreises um "krankhafte deviante und perverse Ausbildungen der Sexualität handelt" (Eberhard Schorsch und Nikolaus Becker "Angst, Lust, Zerstörung - Sadismus als soziales und kriminelles Handeln" Rowohlt Verlag, Reinbek, März 1977, S. 42). Im Sadismus geht es um eine Lustbefriedigung durch Quälen, totales Beherrschen, Verfügen über den anderen, um dessen vollständige Auslieferung (Schorsch/Becker a.a.O., S. 45). Zur Häufigkeit von Sadismus und Masochismus schreiben Schorsch und Becker a.a.O., S. 43, unter Berufung auf eine Untersuchung des Amerikaners Hunt aus dem Jahre 1970:

"Weil Sadismus in unsichtbarer Weise gegenwärtig ist, lassen sich keine zahlenmäßigen Angaben darüber machen, wie verbreitet die Affinität zu sadistischen Reaktionen ist. Nur ein sehr grober Hinweis läßt sich aus der Untersuchung von Hunt (1970) über die Verbreitung sadomasochistischer Tendenzen in der Sexualität entnehmen. Hunt fragte nach sexuellen Phantasien im Zusammenhang mit "inflicting or receiving pain" und fand bei Menschen unter 35 Jahren, daß 18% der Männer angaben, durch Vorstellungen, einer Frau aktiv Schmerz zuzufügen, schon einmal sexuell erregt worden zu sein, 14% durch Phantasien, passiv Schmerz zu erleiden, bei den Frauen berichteten 3% von aktiven und 24% von passiven Vorstellungen dieser Art. Das ist immerhin rund ein Viertel der Befragten..."

"Sadismus ist nicht allein das Problem einzelner "Devianter", einiger weniger "Perverser" und "Kranker", weder eine Randerscheinung noch eine Rarität. Vielmehr gibt es eine Vielzahl von Hinweisen darauf, daß in einer breiten Schicht der Bevölkerung eine ständige Bereitschaft vorhanden ist, mit sadistischen Affekten zu reagieren oder sich von sadistischer Theamtik affizieren zu lassen" (Schorsch/Becker a.a.O., S. 42).

Auf diese Affinität, auch Jugendlicher zur sadomasochistischen Thematik, wird vor allem im letzten Teil des Films ganz offen spekuliert. Mehrfach wird hier demonstriert, daß es sexuelle Lust verschafft, andere zu quälen. Dies gilt besonders eindringlich für die Szene, in der Rita über Monitor Eva's Auspeitschung zusieht und sich dann einen Mann holt, der ihre geweckte sexuelle Begierde befriedigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).

